

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

32. Jahrgang

ISSN 0341-1435

Bonn, den 12. Januar 1981

Nr. 2

INHALT

Seite

Seite

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

Bek. v. 11. 11. 80, Diplomatische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland	22
Bek. v. 5., 6., 10., 11., 13. 11., 1. u. 5. 12. 80, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	22
Bek. v. 7., 13., 14. 11. u. 2. 12. 80, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	22
Bek. v. 17., 26. 11. u. 4. 12. 80, Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	23
Bek. v. 21., 27. 11. u. 2. 12. 80, Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	23

Der Bundesminister des Innern

Z. Zentralabteilung

Bek. v. 3. 12. 80, Öffentliches Auftragswesen; Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen	24
--	----

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

RdSchr. v. 28. 11. 80, Beginn und Ende des Anspruchs auf örtlichen Sonderzuschlag	24
RdSchr. v. 18. 11. 80, Durchführung des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen	25
Bek. v. 10. 12. 80, ATV Nr. 7 zum TV für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in Meppen ...	25
Bek. v. BPersA v. 10. 12. 80, Beschl. Nrn. 360/80, 367/80 und 368/80	25

RS. Reaktorsicherheit, Sicherheit sonstiger kerntechnischer Anlagen, Strahlenschutz

RdSchr. v. 4. 12. 80, Durchführung der Strahlenschutzverordnung; Rahmenrichtlinie zu Überprüfungen nach § 76 StrlSchV	26
---	----

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung; Medienpolitik

Bek. v. 28. 11. 80, Feststellung nach § 1 der „Verordnung zur Befreiung der Inhaber amtlicher türkischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis“	31
--	----

IS. Innere Sicherheit

Bek. v. 9. 12. 80, Prüfung von Reizstoffsprüngeräten	31
--	----

P. Polizeiangelegenheiten

Bek. v. 9. 12. 80, Aufhebung der Ungültigkeitserklärung eines BGS-Führerscheines	31
--	----

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Beschl. v. 15. 10. 80, Anerkennung der Deutschen Schule Valencia als Deutsche Auslandsschule, die zur Reifeprüfung führt	32
Beschl. v. 15. 10. 80, Anerkennung der Firmenschule der Philipp Holzmann Aktiengesellschaft in Tabuk/Saudi-Arabien als Deutsche Auslandsschule, die zum Hauptschulabschluß führt	32
Beschl. v. 15. 10. 80, Anerkennung der Deutschen Schule Las Palmas de Gran Canaria als Deutsche Auslandsschule, die zur Reifeprüfung führt	32
Beschl. v. 20. 10. 80, Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Realschule, die von der Deutschen Abteilung der Internationalen SHAPE-Schule in Shape/Belgien erteilt werden	32

Beilage: Stellenausschreibungen

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

Diplomatische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland

— Bek. d. AA v. 11. 11. 1980 — 701 AM 20/GHA —

Der Herr Bundespräsident hat am 11. November 1980 S. E. den Botschafter der Republik Ghana, Herrn Emmanuel Mahama Yakubu, zur Entgegennahme seines Beglaubigungsschreibens empfangen.

GMBI 1981, S. 22

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 5. 11. 1980 — 701 AM 21/MRO —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt/Main ernannten Herrn Mustapha Salahdine am 5. November 1980 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdejalil Dabagh, am 23. Januar 1980 erteilte Exequatur ist erloschen.

II. — Bek. d. AA v. 6. 11. 1980 — 701 AM 21/VSA —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg ernannten Herrn Grant E. Mouser III am 6. November 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Charles A. Kiselyak am 12. November 1976 erteilte Exequatur und die am 22. Juli 1980 für den erweiterten Konsularbezirk erteilte vorläufige Zulassung sind erloschen.

III. — Bek. d. AA v. 10. 11. 1980 — 701 AM 21/SPA —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in München ernannten Herrn Jesús Millaruelo Clementez am 10. November 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Manuel de Villegas y de Urzaiz, am 25. August 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

IV. — Bek. d. AA v. 11. 11. 1980 — 701 AM 21/LIE —

Das dem bisherigen Generalkonsul der Republik Liberia in Hamburg, Herrn Dr. Elijah E. Taylor, am 26. September 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

V. — Bek. d. AA v. 13. 11. 1980 — 701 AM 21/BOL —

Die Botschaft der Republik Bolivien hat dem Auswärtigen Amt am 5. November 1980 notifiziert, daß das bolivianische Generalkonsulat in Hamburg vorübergehend geschlossen ist.

VI. — Bek. d. AA v. 1. 12. 1980 — 701 AM 21/TUR —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Essen ernannten Herrn Cengiz Yavuzcan am 1. Dezember 1980 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster sowie die Städte Essen und Mülheim des Regierungsbezirks Düsseldorf im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Haluk Afra, am 5. Oktober 1976 erteilte Exequatur ist erloschen.

VII. — Bek. d. AA v. 5. 12. 1980 — 701 AM 21/TUR —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in München ernannten Herrn Alaaddin Taluy am 5. Dezember 1980 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Schwaben, Ober- und Niederbayern im Land Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Selcuk Toker, am 24. April 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

GMBI 1981, S. 22

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 7. 11. 1980 — 701 AM 21/BEL —

Die dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Günter Viol, am 26. Februar 1971 und am 18. Mai 1973 erteilten Exequaturen sind erloschen. Das Honorarkonsulat des Königreichs Belgien in Oldenburg ist damit geschlossen.

II. — Bek. d. AA v. 13. 11. 1980 — 701 AM 21/NLD —

Der Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Rendsburg, Herr Honorarkonsul Paul Heinrich Entz von Zerssen, ist verstorben.

Die ihm am 2. November 1970 und am 20. April 1971 erteilten Exequaturen sind erloschen. Das Honorarkonsulat des Königreichs der Niederlande in Rendsburg ist damit geschlossen.

III. — Bek. d. AA v. 14. 11. 1980 — 701 AM 21/ISL —

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul der Republik Island in Köln ernannten Herrn Dr. Max Adenauer am 14. November 1980 das Exequatur erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg und Köln.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Dr. Otto Löffler, am 16. Juli 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

IV. — Bek. d. AA v. 2. 12. 1980 — 701 AM 21/PHI —

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Karl-Heinz Stockheim jr. am 28. November 1980 das Exequatur als Honorarkonsularbeamter im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

GMBI 1981, S. 22

Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

I. — Bek. d. AA v. 17. 11. 1980 — 101 — SV —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Vientiane, Herr Hermann Flender, ist am 12. August 1980 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Demokratischen Volksrepublik Laos, Herrn Souphanouvong, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

II. — Bek. d. AA v. 26. 11. 1980 — 101 — SV —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Accra, Herr Dr. Gottfried Fischer, ist am 18. November 1980 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Ghana, Herrn Dr. Hilla Limann, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

III. — Bek. d. AA v. 26. 11. 1980 — 101 — SV —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Zentralafrikanischen Republik, Herr Dr. Otto Roever, ist am 20. November 1980 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik, Herrn David Dacko, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

IV. — Bek. d. AA v. 4. 12. 1980 — 101 — SV —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Buenos Aires, Herr Dr. Paul Verbeek, ist am 1. Dezember 1980 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Argentinischen Nation, Herrn Generalleutnant Jorge Rafael Videla, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

V. — Bek. d. AA v. 4. 12. 1980 — 101 — SV —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Oslo, Herr Dr. Johannes Balser, ist am 2. Dezember 1980 von Seiner Majestät Olav V. König von Norwegen zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBI 1981, S. 23

Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

I. — Bek. d. AA v. 21. 11. 1980 — 110 — 110.50 —

In Fukuoka ist Herr Yoshiyuki Enya zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland ernannt worden. Er hat seine Dienstgeschäfte am 6. November 1980 aufgenommen.

Anschrift: Yoshiyuki Enya, Honorarkonsul
c/o Saibu Gas Kabushiki Kaisha
810-91 Fukuoka-Shi, Chuo-Ku
Kego 2-chome 13-20
Postanschrift: c/o Saibu Gas Kabushiki Kaisha
810-91 Fukuoka-Shi
Chuo Yubinkyoku P.O.Box 41
(0 92) 7 31-22 11
Fernsprecher: wie Anschrift
Telegrammanschrift: wie Anschrift
Amtsbezirk: Präfekturen: Fukuoka
Saga
Nagasaki
Kumamoto
Oita
Miyazaki
Kagoshima

Übergeordnete Auslandsvertretung: Generalkonsulat Osaka-Kobe

II. — Bek. d. AA v. 27. 11. 1980 — 101 — 110.50 —

Herr Thomas Malcolm Sadler hat am 11. November 1980 die Dienstgeschäfte als Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Newcastle-upon-Tyne/Vereinigtes Königreich aufgenommen.

Seine Anschrift lautet:

c/o Arthur Young McClelland Moores & Company
Chartered Accountants
Norham House, 12, New Bridge Street
Newcastle-upon-Tyne NE1 8AD
Tel.: (06 32) 61 10 63
Telex: 5 37 192 AYMMNE

Der bisherige Honorarkonsul in Newcastle-upon-Tyne David Henry Strath ist seit dem 11. November 1980 Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Seaham.

Seine Anschrift lautet:

c/o Amundsen & Smith Ltd. Shipbrokers,
Dock Offices, Seaham Harbour,
Durham SR7 7HB
Tel.: (0 04 47 83) 81 23 15
Telex: 5 37 019 amndsn g

III. — Bek. d. AA v. 2. 12. 1980 — 110 — 110.50 —

Herr Erich Wendl ist zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Corpus Christi ernannt worden. Die

Dienstgeschäfte wurden am 8. November 1980 aufgenommen.

A: 5440 Old Brownsville Road,
Corpus Christi, Texas 78415
Honorary Consul of the Federal
Republic of Germany,
P.O.Box 48 Corpus Christi,
Texas 78408
F: (00 15 12) 8 54-61 91
TA: wie A.
Amtsbezirk: Counties Victoria, Calhoun, Goliad, Bee, Duval, Webb, Wells, San Patricio, Nueces, Kleberg, Kenedy, Wallacy, Cameron, Hidalgo, Starr, Brooks, Jim Hogg, Zapata, Refugio, Aransas Pass.

Übergeordnete
Auslandsvertretung: Generalkonsulat Houston

GMBI 1981, S. 23

Der Bundesminister des Innern

Z. Zentralabteilung

Öffentliches Auftragswesen

hier: Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

— Bek. d. BMI v. 3. 12. 1980 —

Z I 5 — 007 131 I
P II 3 — 634 140/7

Die Auftragswertgrenze für die Anforderung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist von 10 000,— DM auf 20 000,— DM erhöht worden. Entsprechend der bisherigen Regelung dürfen diese Aufträge grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Auftragsbewerber eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung seines Finanzamtes beigebracht und außerdem erklärt hat, daß er seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge erfüllt hat.

Wegen des Musters für diese Bescheinigung und Erklärung verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 6. 2. 1975 —

Z I 5 — 007 131 I
BGS I 3 — 634 140/7

— (GMBI 1975 S. 276).

GMBI 1981, S. 24

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Beginn und Ende des Anspruchs auf örtlichen Sonderzuschlag;

hier: a) Durchführung des § 74 BBesG
b) Nr. 50.2.3 BeamtVGvV

Bezug: Mein RdSchr. v. 2. 7. 1980
— D II 4 — 221 740/5 (GMBI S. 419) —

— RdSchr. d. BMI v. 28. 11. 1980 — D II 4 — 221 740/5 —

Demnächst wird Nr. 50.2.3 BeamtVGvV in Kraft treten mit der Folge, daß für den Zeitpunkt des Entstehens und Wegfalls des Anspruchs auf örtlichen Sonderzuschlag im Versorgungsrecht anderes gelten würde als nach o.a. Rundschreiben für das Besoldungsrecht.

Da mir an einer einheitlichen Verfahrensweise liegt, hebe ich dieses Rundschreiben hiermit auf und bitte, mit dem Inkrafttreten der BeamtVGvV entsprechend deren Nr. 50.2.3 wie folgt zu verfahren:

„Beginn und Wegfall der Zahlung des örtlichen Sonderzuschlages treten bei Wohnsitzwechsel am Ersten eines Monats am selben Tage und bei Wohnsitzwechsel innerhalb eines Monats am Ersten des folgenden Monats ein.“

An die
obersten Bundesbehörden
nachrichtlich:
An die
für das Besoldungsrecht zuständigen Minister/Senatoren der Länder
An die
für das Versorgungsrecht zuständigen Minister/Senatoren der Länder

GMBI 1981, S. 24

**Durchführung des Gesetzes über die förmliche
Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Artikel 42
des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
vom 2. März 1974, BGBl I S. 469)**

Bezug: Mein RdSchr. v. 25. 10. 1974

— D III 1 — 220 215/16 — (GMBI S. 537)

— RdSchr. d. BMI v. 18. 11. 1980 — D III 1
— 220 215/16 —

Durch das Siebzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl I S. 2324) sind die §§ 97 b, 353 b, 353 c und 358 StGB mit Wirkung vom 1. Januar 1980 geändert worden.

Das meinem Bezugsrundsreiben als Anlage beige-fügte Formblatt wird daher wie folgt geändert:

Die Worte

„§ 353 b — Verletzung des Dienstgeheimnisses“
werden ersetzt durch die Worte

„§ 353 b — Verletzung des Dienstgeheimnisses und ei-
ner besonderen Geheimhaltungspflicht“.

Die Worte

„§ 97 b Abs. 2 i. V. m. §§ 94 bis 97 — Verrat in irriger
Annahme eines Staatsgeheimnisses“
werden ersetzt durch die Worte

„— § 97 b Abs. 2 i. V. m. §§ 94 bis 97 — Verrat in irriger
Annahme eines illegalen Geheimnisses“.

GMBI 1981, S. 25

**Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag
für die Arbeiter
der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes
in Meppen vom 26. November 1968**

— Bek. d. BMI v. 10. 12. 1980 — D III 2 — 220 549/1 —

Nachstehend gebe ich den mit der Gewerkschaft Gar-
tenbau, Land- und Forstwirtschaft am 4. November 1980
vereinbarten Tarifvertrag bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 4. November 1980**

zum Tarifvertrag für die Arbeiter der landwirtschaftlichen
Betriebe des Bundes in Meppen

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
einerseits
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Niedersachsen —,
vertreten durch die Bezirksleitung,
andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Einzigster Paragraph
Wiederinkraftsetzung und Änderung des
Tarifvertrages**

Der zum 30. Juni 1980 gekündigte Tarifvertrag für die
Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundes in
Meppen vom 26. November 1968, zuletzt geändert durch
den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 15. Februar 1978,
wird mit Wirkung vom 1. November 1980 mit den nachfol-
genden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 3 Nr. 1 erhält der nach dem Eingangssatz stehende
Satz 1 die folgende Fassung:

„Für Überlandfahrten werden
bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst-
ort
von mehr als 6 bis 8 Stunden 5,60 DM,
von mehr als 8 bis 12 Stunden 8,25 DM,
von mehr als 12 Stunden 11,70 DM
als Zehrgeld gezahlt, sofern das Einnehmen der Haupt-
mahlzeit außerhalb der eigenen Wohnung erforderlich
ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In die Lohngruppe III wird die folgende Fallgrup-
pe 2 eingefügt:

„(2) Arbeiter der Lohngruppe IV (1), die die für die
Saatgutvermehrung notwendigen besonderen
Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen im
Flüssigverfahren verantwortlich vorbereiten
und durchführen, soweit nicht höher einge-
reicht.“

b) Die bisherige Fallgruppe 2 wird Fallgruppe 3.

c) In der einzigen Fallgruppe der Lohngruppe II wer-
den nach den Worten „Lohngruppe III (1)“ die Worte
„und (2)“ eingefügt.

Bonn, den 4. November 1980

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
— Landesbezirk Niedersachsen —
Schulz

GMBI 1981, S. 25

**Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Bundespersonalausschusses
vom 10. Dezember 1980
— BPersA 217 012/155 —**

Aufgrund des § 103 Abs. 1 BBG in Verbindung mit § 7
Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundespersonalaus-
schusses (GMBI 1958, S. 461) werden die Beschlüsse Nrn.
360/80, 367/80 und 368/80 bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 360/80

Der Bundespersonalausschuß hat im Umlaufverfahren
unter Mitwirkung von

1. Präsident Wittrock	als Vorsitzender,
2. Ministerialdirektor Breier	als Beisitzer,
3. Ministerialdirektor Dr. Schaeffgen	als Beisitzer,
4. Ministerialdirektor Dr. Germann	als Beisitzer,
5. Oberst i. G. Nestler	als Beisitzer,
6. Oberst i. G. Westhoff	als Beisitzer,
7. Kapitän z. S. Engelberg	als Beisitzer,

auf den Antrag des Bundesministers der Verteidigung
vom 5. November 1980 Az. P II 8 — Az. 15—20—00 be-
schlossen:

Aufgrund des § 36 Nr. 3 SLV werden allgemeine Aus-
nahmen von den §§ 19 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 28 Abs. 3 SLV
dahin gehend zugelassen, daß Soldaten, die im Wege des

Laufbahnwechsels nach § 5 Abs. 2 SLV i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 SLV als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes oder des Militärmusikdienstes übernommen worden sind, je nach erreichtem Ausbildungsstand bis zu einem Jahr der vor der Übernahme geleisteten Dienstzeit auf die Mindestdienstzeit für die Beförderung angerechnet werden kann.

Die Ausnahmeregelung gilt bis zum 31. Dezember 1983.

Beschluß Nr. 367/80

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 1980 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 1. Präsident Wittrock | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirektor Breier | als Beisitzer, |
| 3. Ministerialdirektor Röding | als Beisitzer, |
| 4. Abteilungspräsident Dietsche | als Beisitzer, |
| 5. Bundesbahndirektor Möllmann | als Beisitzer, |
| 6. Oberregierungsrat Leicht | als Beisitzer, |
| 7. Oberamtsrat Adolf | als Beisitzer, |

auf den Antrag des Bundesministers des Innern vom 14. November 1980 Az. D I 3 — 216 100/18 beschlossen:

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und 8 BLV werden zur Berufung der ehem. wissenschaftlichen Assistenten und Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie für die Übertragung von Beförderungsämtern folgende allgemeine Ausnahmen

- von § 8 Abs. 1 BLV mit der Maßgabe, daß die dort für Laufbahnen des höheren Dienstes bestimmte Probezeit bis auf ein Jahr gekürzt werden kann, wenn die Betroffenen eine dem Umfang der möglichen Kürzung sowie nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechende Fraktionstätigkeit ausgeübt haben,
- von § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 11, § 12 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und 2, Abs. 6 BLV dahin gehend, daß den Betroffe-

nen Ämter der Besoldungsgruppen 14, 15 oder 16 der Besoldungsordnung A verliehen werden dürfen, wenn sie Fraktionstätigkeiten ausgeübt haben, die nach Art und Schwierigkeit denen von Beamten des höheren Dienstes in den jeweiligen Ämtern entsprechen und die ihrer Dauer nach Zeiten umfassen, die innerhalb eines Bundesbeamtenverhältnisses für die Probezeit und die Beförderung in die genannten Ämter erforderlich sind, wobei von der nach § 12 Abs. 6 BLV vorgeschriebenen Dienstzeit jedoch mindestens 2 Jahre im Beamtenverhältnis zu leisten sind,

zugelassen.

Diese Ausnahmegewilligung gilt bis zum 31. Dezember 1985.

Beschluß Nr. 368/80

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 1980 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 1. Präsident Wittrock | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirektor Breier | als Beisitzer, |
| 3. Ministerialdirektor Röding | als Beisitzer, |
| 4. Abteilungspräsident Dietsche | als Beisitzer, |
| 5. Bundesbahndirektor Möllmann | als Beisitzer, |
| 6. Oberregierungsrat Leicht | als Beisitzer, |
| 7. Oberamtsrat Adolf | als Beisitzer, |

auf den Antrag des Bundesministers des Innern vom 5. November 1980 Az. Z I 2 — 001 206/36 beschlossen:

Aufgrund des § 44 Abs. 1 BLV werden allgemeine Ausnahmen von § 10 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 3, § 11, § 12 Abs. 3, § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und von § 14 Abs. 2 BLV dahin gehend zugelassen, daß die Einstellung in die Laufbahn des einfachen Dienstes beim Bundesamt für Verfassungsschutz unmittelbar in einem Amt der BesGr. A 2 — Oberamtsgehilfe — und bis zu einem Höchstalter von 45 Jahren zulässig ist.

Die Ausnahmegewilligungen gelten bis zum 31. Dezember 1983.

GMBI 1981, S. 25

RS. Reaktorsicherheit, Sicherheit sonstiger kerntechnischer Anlagen, Strahlenschutz

Durchführung der Strahlenschutzverordnung;

hier: Rahmenrichtlinie zu Überprüfungen nach § 76 StrlSchV

— RdSchr. d. BMI v. 4. 12. 1980 — RS II 3 — 517 310/2 —

Der Länderausschuß für Atomkernenergie — Strahlenschutz — hat eine Rahmenrichtlinie über Verfahren und Umfang von jährlich wiederkehrenden Überprüfungen nach § 76 StrlSchV von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungseinrichtungen mit radioaktiven Quellen beschlossen (s. Anlage).

Ich bitte, zur Gewährleistung einer einheitlichen Überprüfungs- und Beurteilungspraxis dafür Sorge zu tragen, daß die von Ihnen bestimmten Sachverständigen die Rahmenrichtlinie vom 1. Januar 1981 an bei den betreffenden Wiederholungsprüfungen anwenden.

Bei der Prüfung von Anlagen und Bestrahlungseinrichtungen im Rahmen der Genehmigungserteilung bzw. vor der endgültigen Inbetriebnahme bitte ich, die Rahmenrichtlinie entsprechend anzuwenden. Dabei sollte der in

der Rahmenrichtlinie vorgesehene Prüfumfang nicht unterschritten werden.

Überprüfungen nach anderen Vorschriften auf Sicherheit, die nicht mit dem Strahlenschutz zusammenhängt, bleiben von der Rahmenrichtlinie unberührt (z. B. elektrische, mechanische Sicherheit, Brandschutz).

Als Sachverständige bitte ich Personen zu bestimmen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder Erfahrung über ausreichende Kenntnisse der zu überprüfenden Anlagen oder Einrichtungen verfügen.

Rahmenrichtlinie zu Überprüfungen nach § 76 StrlSchV

Inhaltsübersicht:

1. Anwendung der Rahmenrichtlinie
2. Grundsätze für die Überprüfung
3. Verfahren der Überprüfung
4. Umfang der Überprüfung
 - 4.1 Medizinische „Gammabestrahlungseinrichtungen“
 - 4.2 Medizinische „Beschleunigeranlagen“
 - 4.3 Sonstige „Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ und „Bestrahlungseinrichtungen mit radioaktiven Quellen“

1. Anwendung der Rahmenrichtlinie

Die Rahmenrichtlinie regelt Verfahren und Umfang der jährlich wiederkehrenden Überprüfung nach § 76 StrlSchV von

- a) Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, deren Betrieb der Genehmigung nach § 16 StrlSchV unterliegt,
- b) Bestrahlungseinrichtungen mit radioaktiven Quellen*) zur Verwendung bei der Heilkunde am Menschen (Genehmigung nach § 3 Abs. 1 StrlSchV) und
- c) Bestrahlungseinrichtungen mit radioaktiven Quellen mit einer Aktivität von mehr als 18,5 TBq (500 Ci) zur sonstigen Verwendung (Genehmigung nach § 3 Abs. 1 StrlSchV).

Diese Überprüfung wird im Auftrag des Strahlenschutzverantwortlichen von einem Sachverständigen durchgeführt, der von der zuständigen Behörde für diese Aufgabe bestimmt worden ist.

2. Grundsätze für die Überprüfung

Die Überprüfung dient dem Ziel, den Strahlenschutz und die damit verbundene sicherheitstechnische Funktion und Sicherheit der Anlage oder Einrichtung für Personal, Umgebung und — bei medizinischer Nutzung — für den Patienten zu gewährleisten.

Der Sachverständige hat Vorhandensein, Beschaffenheit und Funktion der Vorkehrungen, Vorrichtungen und Maßnahmen zu überprüfen,

- die entweder ausschließlich oder mittelbar dem Strahlenschutz dienen oder
- deren Fehlen oder Versagen den Strahlenschutz beeinträchtigen können.

Im medizinischen Bereich erstreckt sich die Überprüfung nicht auf die Bestrahlungsplanung und andere, ausschließlich den einzelnen Patienten betreffende Sachverhalte.

3. Verfahren der Überprüfung

3.1 Vorbereitung

3.1.1 Unterlagen

Zur Vorbereitung der Überprüfung sind vom Sachverständigen neben den einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien und Regeln der Technik insbesondere folgende Unterlagen heranzuziehen:

- a) Genehmigung für den Betrieb bzw. Umgang und ggf. nachträgliche Auflagen und Anordnungen der zuständigen Behörde,
- b) Betriebsvorschriften, ggf. Sicherheitsbericht und Strahlenschutzanweisung,
- c) Betriebsaufzeichnungen über Mängel und Störungen, Wartungen und Reparaturen sowie über die für den Strahlenschutz maßgeblichen Betriebsparameter,
- d) Hersteller- und Errichterunterlagen, insbesondere technische Beschreibung und Betriebsdaten, Schalt- und Stromlaufpläne bezüglich Sicherheitskreis, Bedienungsanleitung, Strahlenschutzpläne und — falls erforderlich — Lüftungstechnische Unterlagen,
- e) Berichte über Prüfungen vor Inbetriebnahme und weitere Überprüfungen,

- f) Unterlagen über die Behebung früher festgestellter Mängel.

Die Unterlagen sind vom Sachverständigen systematisch auszuwerten, die Unterlagen nach c), e) und f) insbesondere hinsichtlich erkannter oder vermunteter Mängel an der Anlage oder Einrichtung.

3.1.2 Prüfprogramm

Der Sachverständige erstellt anhand des jeweils angegebenen Umfangs der Überprüfung (Abschnitt 4) ein Prüfprogramm; dabei sind das Ergebnis der Auswertung der Unterlagen, die Besonderheiten der Anlage oder Einrichtung und die Erfahrungen von bereits geprüften vergleichbaren Anlagen oder Einrichtungen zu berücksichtigen. Das Prüfprogramm sollte mit der zuständigen Behörde und dem Strahlenschutzverantwortlichen bzw. -beauftragten abgestimmt werden.

Die Angaben in Abschnitt 4 zum Umfang der Überprüfung sind nicht dazu bestimmt, Anforderungen an die Ausrüstung von Anlagen oder Einrichtungen abzuleiten.

3.2 Durchführung

Auf der Grundlage des vorbereiteten Prüfprogramms ist die Überprüfung vom Sachverständigen nach den jeweiligen, allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Überprüfung ist innerhalb eines halben Jahres nach der Wartung vorzunehmen. Der für den physikalisch-technischen Bereich verantwortliche Strahlenschutzbeauftragte muß während der Durchführung der Überprüfung auf Abruf verfügbar und bei Bedarf anwesend sein.

3.3 Prüfbericht

Nach der Durchführung der Überprüfung hat der Sachverständige eine Auswertung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Strahlenschutzverantwortlichen in einem Bericht mitzuteilen, der aus folgenden Abschnitten bestehen muß:

- a) Beschreibung der Anlage oder Einrichtung, soweit dies zu deren Identifizierung erforderlich ist,
- b) Angabe der Prüfergebnisse, die den Zustand und den Betrieb der Anlage oder Einrichtung beschreiben und ggf. Mängel aufzeigen,
- c) Beurteilung der Anlage oder Einrichtung und ihres Betriebes, inwieweit ein ausreichender Schutz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gewährleistet ist,
- d) Empfehlungen zur Anpassung des Strahlenschutzes und der damit verbundenen sicherheitstechnischen Funktion und Sicherheit an den Stand der Technik.

4. Umfang der Überprüfung

4.1 Medizinische Gammabestrahlungseinrichtungen

4.1.1 Beschreibung

Aus der Beschreibung sollen hervorgehen:

- Betreiber (Name und Anschrift), Strahlenschutzbeauftragte, Auskunft gebende weitere Personen (Name, Funktion)
- Standort (einschließlich Raumnummer)
- Tag der Überprüfung
- benutzte Unterlagen

und soweit nach der letzten Überprüfung geändert:

*) keine fernbedienten Applikationseinrichtungen

- Bezeichnung bzw. Typ, Hersteller, ggf. Fabriknummer und Baujahr bzw. Inbetriebnahmedatum von Strahlerkopf, Bedienungsvorrichtung im Bedienungs- und im Bestrahlungsraum, Bestrahlungsuhr(en), Stativ, Patientenlagerungstisch
- Nuklid, Aktivität (u. U. Kenndosisleistung) und datum des Wechsels der radioaktiven Quelle
- Betriebsbelastung (Strahlzeiten, Strahlrichtungen)
- benachbarte Bereiche des Standorts und deren Nutzung, weitere Strahlenquellen in benachbarten Räumen

4.1.2 Zustand

Der Sachverständige verschafft sich durch Sichtkontrolle einen allgemeinen Eindruck über den Zustand der Gammabestrahlungseinrichtung. Die mit der Sichtkontrolle verbundenen Eingriffe sollten über das Abnehmen von Abdeckungen und Verkleidungen nicht hinausgehen. Insbesondere soll die Beschaffenheit

- der baulichen Abschirmungen
- der Strahlerkopfabschirmung mit Verschlusvorrichtung
- der ortsbeweglichen Abschirmungen (einschl. Strahlenfänger)
- des Sicherheitskreises (Leitungsführung, Kontakte, Not-Aus-Einrichtung, Signale und Anzeigen)
- der Betriebszustands- und Störungsanzeigen
- des Strahlungsmeßgerätes im Bestrahlungsraum
- der Einstellvorrichtungen und -marken am Bestrahlungsgerät und an der Bedienungsvorrichtung
- der verstellbaren Blende am Strahlerkopf sowie ggf. der Tubusse, Halbschattentrimmer, Keilfilter, Satellitenblende
- des Patientenlagerungstisches
- der Kennzeichnungen nach StrlSchV festgestellt werden.

4.1.3 Funktion

Der Sachverständige überprüft die sicherheitstechnischen Einzelfunktionen, Funktionsabläufe und -anzeigen unter Beachtung der erforderlichen logischen Verknüpfungen (vgl. DIN 6846 Teil 1 vom Juli 1980). Die Überprüfung soll umfassen:

4.1.3.1 Schalt- und Anzeigenelemente für Betriebszustände

- a) Schaltelemente an der Bedienungsvorrichtung
 - Schalter, der die Einrichtung in „Vorbereitungsstellung“ und in Stellung „Außer Betrieb“ bringt,
 - Schalter, der die Einrichtung in „Einschaltbereitschaft“ bringt,
 - Schalter, der die Strahlung einschaltet („Strahlung eingeschaltet“),
 - Schaltuhr zur Vorwahl der Bestrahlungszeit, Zeitunterteilung, Gangkontrolle, Feststellung der abgelaufenen oder der fehlenden Bestrahlungszeit (auch nach Bestrahlungsunterbrechung und Stromausfall), Abschaltung der Bestrahlung bei Erreichen der vorgeählten Bestrahlungszeit,
 - zweite Schaltuhr (Synchronlauf zur ersten Schaltuhr, Schaltfunktionen),
 - Schalter „Strahlung aus“,
 - Not-Aus-Schalter,
 - Schalter zur Vorwahl des Bestrahlungsmodus,
 - Schaltvorrichtung zur Vorwahl der Winkelgeschwindigkeit für Bewegungsbestrahlung

b) Anzeigen an der Bedienungsvorrichtung

- Anzeige der Vorbereitungsstellung (Netzein)
- Anzeige der Einschaltbereitschaft
- Anzeige des Bestrahlungsmodus (Bewegungsbestrahlung)
- Anzeige „Strahlung ein“ bzw. „Strahlung aus“
- Anzeige (akustisch oder optisch) der Stellung der Verschlusvorrichtung zwischen den Positionen „Strahlung aus“ und „Strahlung ein“
- Anzeige des Bewegungszustandes

4.1.3.2 Schalt- und Anzeigenelemente im Sicherheitskreis

- Schalter an den Türen und beweglichen Abschirmwänden zum bestrahlungsraum (zwangsläufig betätigte Kontakte oder Doppelkontakte)
- Not-Aus-Schalter im Bestrahlungsraum
- Besondere Schalt- und Anzeigenelemente des Sicherheitskreises für nicht voll abgeschirmte Bereiche (z. B. selten betretene Kellerräume) in der Umgebung des Bestrahlungsraumes (Warnlampen, Türschalter, Not-Aus-Einrichtung)
- Schaltelemente zur Überbrückung von Kontakten des Sicherheitskreises (nur gesicherte Schalter)

4.1.3.3 Sonstige sicherheitstechnische Funktionen und Vorrichtungen

- Blockierung gegen Fehlbedienung und gegen Übergang in nicht zulässige Folgezustände (insbesondere kein automatisches Wiedereinschalten nach vorübergehender Stromunterbrechung oder nach Öffnen des Sicherheitskreises)
- Blockierung von strahlenschutztechnisch nicht zulässigen Nutzstrahlrichtungen
- Unterbrechung der Bestrahlung bei Ausfall der Stromversorgung und beim Öffnen eines der in 4.1.3.1 und 4.1.3.2 aufgeführten Schaltelemente
- Verschlusvorrichtung:
 - sichere Funktion in allen Positionen des Strahlerkopfes,
 - öffnet nur bei vorhandenem Antriebsmittel, schließt unabhängig von äußeren Antriebsmitteln,
 - Schließzeit,
 - schließt durch Zusatzantrieb (soweit vorhanden) bei verzögertem Schließvorgang,
 - Notverschluß (handbetätigt oder mit Hilfseinrichtungen) zum Betätigen des Verschlusses oder zur Rückführung der Strahlenquelle in die Ruhestellung bei Fehlfunktion des Verschlusses,
 - Anzeige am Strahlerkopf über Stellung der Verschlusvorrichtung
- Bewegungsbestrahlung
 - Unterbrechung der Bestrahlung bei Ausfall der Strahlerkopfbewegung,
 - Probependeln (Funktion insbesondere bei extremen Winkeleinstellungen), sonstige Bewegungen des Strahlerkopfes, Bewegungsabschalter (am Bestrahlungsgerät)
- Anzeige über die Stellung der Verschlusvorrichtung an den Zugängen zum Bestrahlungsraum sowie an übersichtlicher Stelle im Bestrahlungsraum (auch bei Eintritt in den Bestrahlungsraum sichtbar)
- Strahlungsmeßgerät im Bestrahlungsraum (Funktionsbereitschaft bei Netzausfall, Anzeigen)
- Patientenlagerungstisch (Arretierung, Bremsen, Not-Aus-Schalter)
- Sicht- und Sprechverbindung zwischen Bestrahlungsraum und Bedienungsraum.

4.1.4 Weiterer Strahlenschutz

Der Sachverständige soll überprüfen:

- Meßgeräte zur Strahlenschutzüberwachung (Funktionstüchtigkeit)
- Strahlerkopfabschirmung (stichprobenartige Überprüfung der Wirksamkeit an den charakteristischen Stellen)
- bauliche Abschirmungen (Überprüfung der Wirksamkeit nur soweit Veränderungen in der Beschaffenheit festgestellt wurden)
- Übereinstimmung Lichtvisier/Nutzstrahlenfeld (innerhalb Herstellerangaben)

4.2 Medizinische Beschleunigeranlagen

4.2.1 Beschreibung

Aus der Beschreibung sollen hervorgehen:

- Betreiber (Name und Anschrift), Strahlenschutzbeauftragte (verantwortlicher Arzt, verantwortlicher Physiker), Auskunft gebende weitere Personen (Name, Funktion)
- Standort (einschließlich Raumnummer)
- Tag der Überprüfung
- benutzte Unterlagen

und soweit nach der letzten Überprüfung geändert:

- Bezeichnung bzw. Typ, Hersteller, ggf. Fabriknummer und Baujahr bzw. Inbetriebnahmedatum von Baugruppen, Bedienungsvorrichtungen im Bedienungs- und Bestrahlungsraum, Dosismonitor, Patientenlagerungstisch
- Aufbau und Betrieb
 - a) Technische Angaben über Beschleunigungsweise, Strahlführung und Strahlauslenkung, Strahlerabschirmung, Strahlenenergie- und Strahlstromüberwachung, Dosis- bzw. Dosisleistungs- und Nutzstrahlprofilüberwachung
 - b) Betriebsmöglichkeiten für Elektronen- bzw. Photonenstrahlen, ggf. andere Nutzstrahlen: Energiestufen, maximale Energie, maximale Dosisleistung unter Angabe der Bezugsbedingungen, Anzahl der Streu- bzw. Ausgleichs- und Keilfilter (Zuordnung zu den betreffenden Energiestufen), Strahlbewegungssystem, Leerfilter, Blendeneinsätze und verstellbare Blenden, Tubusse, Divergenzpunkt bzw. Lage des Targets, Zentrierhilfen, Strahlenfänger, Bestrahlungsmodi: (Stehfeld-/Bewegungsbestrahlung, Geschwindigkeiten, Lage des Isozentrums)
 - c) Betriebsbelastung
Einstellwerte, Strahlrichtungen u. ä. (laut Betreiber)
- benachbarte Bereiche des Standorts und deren Nutzung, weitere Strahlenquellen in benachbarten Räumen

4.2.2 Zustand

Der Sachverständige verschafft sich durch Sichtkontrolle einen allgemeinen Eindruck über den Zustand der Beschleunigeranlage. Die mit der Sichtkontrolle verbundenen Eingriffe sollten über das Abnehmen von Abdeckungen und Verkleidungen nicht hinausgehen. Insbesondere soll die Beschaffenheit

- der Abschirmungen (bauliche, ortsbewegliche), Absperrungen und Strahlrichtungsblokkierungen (soweit vorhanden)

- der gerätetechnischen Abschirmungen (Strahlerkopfabschirmung, Strahlenfänger)
- des Sicherheitskreises (Leitungsführung, Kontakte, Not-Aus-Einrichtung, Überbrückung von Kontakten)
- der Dosismonitore einschließlich Detektoren, Filter, Blenden, Tubusse
- der Bedienungs- und Anzeigenelemente für Betriebsparameter (Strahlenart, Strahlenenergie, Dosis/Dosisleistung, Bestrahlungszeit, Streufilter, Leerfilter, Keilfilter, Ausgleichsfilter, Bestrahlungsmodus)
- der Betriebszustandsanzeigen (Wartestellung, Vorbereitung, Einschaltbereitschaft, Strahlung)
- der Störungsmeldungen (Monitor, Strahlführung, ggf. Strahlbewegung über Nutzstrahlquerschnitt)
- der Einstellvorrichtungen an Stativ und Strahlerkopf (Skalen, Endlagen, Winkel, Abstandsmeßvorrichtungen, Zentrierhilfen, Lichtvisier)
- des Patientenlagerungstisches
- des Betriebsstundenzählers (Einschaltbereitschaft, Strahlzeit)
- der Lüftung des Bestrahlungsraumes und ggf. der Lüftung des Gerätes
- der Kennzeichnungen nach StrlSchV festgestellt werden.

4.2.3 Funktion

Der Sachverständige überprüft die sicherheitstechnischen Einzelfunktionen, Funktionsabläufe und -anzeigen unter Beachtung der erforderlichen logischen Verknüpfungen (vgl. DIN 6847 Teil 1 vom August 1980). Die Überprüfung soll umfassen:

4.2.3.1 Betriebszustände

- Herstellung der Betriebszustände (Schaltelemente, Anzeigen, Rückmeldungen, Quittierungen, Wirkungsweisen im Sicherheitskreis und Wirkungen auf Warnvorrichtungen)
- Betriebsablauf mit Funktionsprüfung der Bedienungs-, Steuer-, Regel-, Anzeige-, Meß-, Signal-, Warn-, und Sicherheitsvorrichtungen in den jeweiligen Betriebszuständen bei verschiedenen Betriebsmöglichkeiten
- Blockierung gegen Fehlbedienungen und gegen Übergang in nicht zulässige Folgezustände (Fehlfunktionen von Schaltelementen, insbesondere der Dosismonitore)

Einzelfunktion zu den Betriebszuständen:

- Vorbereitungsstellung (Parametereinstellungen und -anzeigen, z. B. Strahlenart, Energie, Dosis, Zeit, Bestrahlungsmodus, Filter, Tubusse)
- Einschaltbereitschaft (nur bei geschlossenem Sicherheitskreis, Erhaltung von Parametereinstellungen, Warnvorrichtungen)
- Strahlung eingeschaltet (Warnmeldungen; Anzeigen der Betriebsparameter)
- Abschalten der Strahlung (Dosis, ggf. Zeit, Winkel; Rückkehr in die Vorbereitungsstellung)
- Unterbrechen der Strahlung (Erhalten von Betriebsparametern; Rückkehr in die Einschaltbereitschaft)
- Abschaltung bei nicht zulässigen Änderungen von Betriebsparametern
- Störungen (Strahlführung, Strahlbewegungssystem, Dosismonitor, Energie, Dosisleistung, Nutzstrahlprofil, Bewegungsablauf, Endschalter, Notaus; Folgezustand/Blockierung, Erhaltung der Betriebsparameter)

4.2.3.2 Strahler- und Stativbewegungen

Bewegungsablauf, Nachlauf, Begrenzungen

4.2.3.3 Patientenlagerungstisch

Vorrang der Abwärtsbewegung bei Kompressionsbestrahlung, Arretierungen und Bremsen, Not-Aus-Schalter

4.2.3.4 Sicht- und Sprechverbindung zwischen Bestrahlungsraum und Bedienungsraum

4.2.4 Weiterer Strahlenschutz

Der Sachverständige soll auf Wirksamkeit bzw. Funktionstüchtigkeit überprüfen:

- Strahlerabschirmung (stichprobenartig an charakteristischen Stellen, insbesondere im Bereich Beschleunigungsrohre und Ablenk magnet)
- bauliche Abschirmung (nur soweit Veränderungen in der Beschaffenheit festgestellt wurden)

und soweit Aktivierung relevant:

- Raumluftwechsel, Luftführung und Meßsystem bezüglich Aktivitätskonzentration in der Luft des Bestrahlungsraumes
- Art der Erfassung der mit Luft abgeleiteten radioaktiven Stoffe

4.3 Sonstige Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungseinrichtungen mit radioaktiven Quellen

4.3.1 Beschreibung

Aus der Beschreibung sollen hervorgehen:

- Art, Typ der Anlage oder Einrichtung
- Betreiber (Name und Anschrift), Strahlenschutzbeauftragte, Auskunft gebende weitere Personen (Name, Funktion)
- Tag der Überprüfung
- Standort (Raumnummer)
- benutzte Unterlagen

und soweit nach der letzten Überprüfung geändert:

- für den Betrieb wesentliche Bestandteile und Baugruppen (Bezeichnung, Typ, Hersteller, ggf. Fabriknummern)
- Verwendungszweck (kurze Beschreibung)
- Angaben über Anordnung und Nutzung der Anlagen- oder Einrichtungsbereiche sowie der benachbarten Bereiche, weitere Strahlenquellen in benachbarten Räumen
- Aufbau und Betrieb (kurze Beschreibung der technisch-physikalischen Ausführung und der Betriebsweise der Anlage oder Einrichtung unter Angabe der charakteristischen technischen Daten und der strahlenschutzrelevanten Betriebswerte)

4.3.2 Zustand

Der Sachverständige verschafft sich durch Sichtkontrolle einen allgemeinen Eindruck über den Zustand der Anlage oder Einrichtung. Die mit der Sichtkontrolle verbundenen Eingriffe sollten über das Abnehmen von Abdeckungen und Verkleidungen nicht hinausgehen. Insbesondere soll die Beschaffenheit

- der festen und ortsbeweglichen Abschirmungen sowie der sonstigen technischen Strahlenschutzvorrichtungen
- der Bedienungs- und Anzeigenelemente sowie der Schalter und Leitungsführung im Sicherheitskreis

- der Einstellvorrichtungen zur Führung, Verteilung oder Kollimierung der Strahlung
 - der Lüftungs-, Abluft- und Abwassersysteme bei Erzeugung und Ableitung radioaktiver Stoffe
 - der Kennzeichnung nach StrlSchV
- festgestellt werden.

4.3.3 Funktion

Der Sachverständige überprüft die sicherheitstechnischen Einzelfunktionen, Funktionsabläufe und -anzeigen beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen — insbesondere bei Ausfall des Betriebsmittels an den für die Personensicherheit relevanten Teilen — unter Beachtung der notwendigen logischen Verknüpfung zwischen den einzelnen Funktionen. Die Überprüfung soll umfassen: Aufbau, Logik und Funktion des Sicherheitskreises (bei mehreren Sicherheitskreisen auch Hierarchie), insbesondere bezüglich

- Verfahren und System zum Absuchen von Räumen, die nach Einschalten Sperrbereich sind
 - Strahlverteilung (Verschlüsse, Weichen) bzw. Quellenposition, Notaus-Schalter, Zugangsverriegelung (Türkontakte)
 - Ortsdosis bzw. Ortsdosisleistung, Raumluft- und Abluftaktivitätskonzentration
 - Signal- und Warnsysteme; optische und akustische Verständigungswege
 - Störsicherheit und Störanzeige
- und ggf. bezüglich
- Strahlenart und -energie, Strahlstrom
 - Target (Position, Beschaffenheit), Vakuum, Kühlung und Lüftung, Abführung evtl. entstehender Gase.

4.3.4 Weiterer Strahlenschutz

Der Sachverständige soll auf Wirksamkeit bzw. Funktionstüchtigkeit überprüfen:

4.3.4.1 Meßsysteme und Meßgeräte zur Strahlenschutzüberwachung bezüglich der

- Ortsdosis- bzw. Ortsdosisleistung
- Aktivierung von Anlagenteilen, Raumluftaktivität, Kontaminationen, radioaktive Stoffe enthaltenden Leitungssysteme
- Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser

4.3.4.2 Bauliche und geräteseitige Abschirmungen, jeweils für die relevanten Strahlenarten und -energien (Prüfung nur, wenn Änderungen in der Beschaffenheit festgestellt wurden, z. B. Risse in bauseitigen oder Abnutzung an beweglichen Abschirmungen)

4.3.4.3 Vorrichtungen zur Handhabung aktivierter und kontaminierter Anlagenteile (z. B. zum Targetwechsel)

4.3.5 Sonstige Sicherheitsaspekte

Der Sachverständige soll feststellen, ob Vorkehrungen gegen die Freisetzung radioaktiver Stoffe durch Brand und Explosion getroffen sind sowie ob Brand- und Brandbekämpfungsvorrichtungen vorhanden sind.

An die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung;
Medienpolitik

**Feststellung nach § 1 der „Verordnung zur Befreiung
der Inhaber amtlicher türkischer Pässe von der Aufent-
haltserlaubnis“ vom 24. November 1980 (BGBl I S. 2191)**

— Bek. d. BMI v. 28. 11. 1980 — V II 4
— 125 795-TUR/1 —

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen wird festgestellt, daß hinsichtlich der Befreiung der Inhaber amtlicher Pässe der Republik Türkei von der Aufenthaltserlaubnis die Gegenseitigkeit gewährt ist.

GMBI 1981, S. 31

IS. Innere Sicherheit

Prüfung von Reizstoffsprühgeräten

— Bek. d. BMI v. 9. 12. 1980 — IS 5 — 681 264/7 —

Aufgrund der Nr. 15.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1979 (Beilage zum BAnz. Nr. 229) werden nachstehend Reizstoffsprühgeräte bekanntgegeben, die vom Institut für Aerobiologie auf die Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1979 (BGBl I S. 184) ohne Beanstandungen geprüft worden sind. Die genannten Geräte haben eine Reichweite von weniger als 2 m.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Hersteller
1.	Sprühdose Defenol CS-Selbstverteidigungsspray	Die Sprühdose hat einen Durchmesser von 35 mm und ist 110 mm hoch, sie enthält CS als Reizstoff	Firma F. W. Klever in 8311 Aham
2.	Sprühdose FLIC	Die Sprühdose hat einen Durchmesser von 25 mm und ist 119 mm hoch, sie enthält Allylsenf-öl als Reizstoff	Firma H. Plachy in 7562 Gernsbach

GMBI 1981, S. 31

P. Polizeiangelegenheiten

**Aufhebung der Ungültigkeitserklärung eines
BGS-Führerscheines**

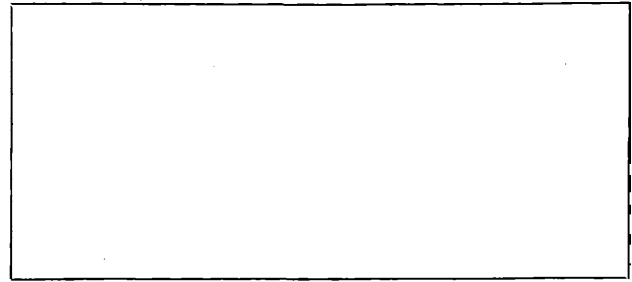
— Bek. d. BMI v. 9. 12. 1980 — P III 5 (K) — 671 651 I —

Der im GMBI Nr. 33/80 S. 658 für ungültig erklärte BGS-Führerschein Nr. 1977/14 für den Polizeihauptwachtmeister i. BGS Egbert Landsberg wurde wiedergefunden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit aufgehoben.

GMBI 1981, S. 31

HERAUSGEBER:
Der Bundesminister des Innern
Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 6 81-1



Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Nachstehend werden Beschlüsse und Vereinbarungen bekanntgegeben, auf die sich die Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geeinigt haben.

Die Veröffentlichung macht die Texte nicht zum unmittelbar geltenden Recht. Erst durch die Entscheidung der zuständigen Länderorgane und durch die landesübliche Bekanntgabe werden sie für die einzelnen Länder verbindlich.

Anerkennung der Deutschen Schule Valencia als Deutsche Auslandschule, die zur Reifeprüfung führt

— Beschl. d. KMK v. 15. 10. 1980 —

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt wird die Deutsche Schule Valencia widerruflich als Deutsche Auslandschule, die zur Reifeprüfung führt, anerkannt.

_____ GMBI 1981, S. 32

Anerkennung der Firmenschule der Philipp Holzmann Aktiengesellschaft in Tabuk/Saudi-Arabien als Deutsche Auslandschule, die zum Hauptschulabschluß führt

— Beschl. d. KMK v. 15. 10. 1980 —

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt wird die Firmenschule der Philipp Holzmann Aktiengesellschaft in

Tabuk/Saudi-Arabien widerruflich als Deutsche Auslandschule, die zum Hauptschulabschluß führt, anerkannt.

_____ GMBI 1981, S. 32

Anerkennung der Deutschen Schule Las Palmas de Gran Canaria als Deutsche Auslandschule, die zur Reifeprüfung führt

— Beschl. d. KMK v. 15. 10. 1980 —

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt wird die Deutsche Schule Las Palmas de Gran Canaria widerruflich als Deutsche Auslandschule, die zur Reifeprüfung führt, anerkannt.

_____ GMBI 1981, S. 32

Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Realschule, die von der Deutschen Abteilung der Internationalen SHAPE-Schule in Shape/Belgien erteilt werden

— Beschl. d. KMK v. 20. 10. 1980 —

Die Kultusministerkonferenz verleiht der Deutschen Abteilung der Internationalen SHAPE-Schule in Shape/Belgien widerruflich die Berechtigung, Abschlußzeugnisse der Realschule zu erteilen.

Die aufgrund dieser Berechtigung erteilten Zeugnisse sind dem Abschlußzeugnis der innerdeutschen Realschule gleichwertig.

_____ GMBI 1981, S. 32